

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das umfassende EU-USA Luftverkehrsabkommen wurde am 25. und 30. April 2007 unterzeichnet. In diesem Abkommen wurde der Luftverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den USA liberalisiert. Dieses Abkommen wurde durch ein Protokoll abgeändert, welches am 24. Juni 2010 unterzeichnet wurde.

Island und Norwegen traten dem EU-USA Luftverkehrsabkommen in der geänderten Fassung durch das „Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei“ (Luftverkehrsabkommen zwischen den vier Parteien) und dem „Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei“ (Zusatzabkommen zwischen den drei Parteien) bei. Diese beiden Abkommen wurden am 16. Juni 2011 von Österreich unterzeichnet.

Das Zusatzabkommen zwischen den drei Parteien enthält gewissen Verfahrensregelungen, die durch den Beitritt Islands und Norwegens zum EU – USA Luftverkehrsabkommen notwendig werden.

Königreich Norwegen als vierter Partei; Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. Juni 2011 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 104) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei betreffend den Beitritt von Norwegen und Island zum Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten aus 2007 in der durch das Protokoll vom 24. Juni 2010 geänderten Fassung am 16. Juni 2011 von Österreich unterzeichnet.

Der Beitritt Norwegens und Islands zum EU – USA Luftverkehrsabkommen wird geregelt durch das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (“das Abkommen“) und das Zusatzabkommen.

Durch das Abkommen finden die Bestimmungen des EU – USA Luftverkehrsabkommens Anwendung auf Island und Norwegen, als ob diese Mitgliedsstaaten der EU wären.

Das Zusatzabkommen enthält gewisse Verfahrensregelungen, die durch den Beitritt Islands und Norwegens zum EU – USA Luftverkehrsabkommen notwendig werden. Das Zusatzabkommen enthält die Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber Island und Norwegen zur Notifizierung im Falle einer Kündigung des Abkommens. Beschlüsse betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten gemäß dem Abkommen werden vom Rat im Namen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten sowie von Island und Norwegen gefasst. Zudem sind Regelungen betreffend die Vertretung im Gemischten Ausschuss des EU-USA Luftverkehrsabkommens sowie bei Schiedsverfahren enthalten, sowie betreffend den Austausch von Informationen zwischen der Europäischen Kommission und Island und Norwegen. Sichergestellt wird außerdem die Anwendung von Regelungen des EU-USA Luftverkehrsabkommens in Bezug auf staatliche Beihilfen. Des Weiteren enthält das Zusatzabkommen Regelungen im Hinblick auf sein Außerkrafttreten, auf seine vorläufige Anwendung und betreffend sein Inkrafttreten.

Österreich hat anlässlich der Unterzeichnung eine Erklärung betreffend die vorläufige Anwendung abgegeben, wonach die Republik Österreich eine vorläufige Anwendung des Zusatzabkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Zusatzabkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Das Zusatzabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Die mit der Durchführung dieses Zusatzabkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Zusatzabkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Abwendung des Zusatzabkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch

Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Zusatzabkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Zusatzabkommen ist in den 23 Amtssprachen der Europäischen Union und in isländischer und norwegischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung sowie die Erläuterungen zur Genehmigung vorgelegt.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1:

Artikel 1 enthält die Pflicht zur Notifizierung der Europäischen Kommission gegenüber Island und Norwegen im Falle einer Kündigung des Luftverkehrsabkommens zwischen den vier Parteien.

Zu Art. 2:

Artikel 2 enthält Verfahrensregelungen für den Einbezug von Island und Norwegen bei der Anwendung der Vorschriften betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten nach dem EU-USA Luftverkehrsabkommen. Beschlüsse betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten werden vom Rat im Namen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten sowie von Island und Norwegen gefasst.

Zu Art. 3:

Artikel 3 enthält Regelungen für die Beteiligung von Island und Norwegen an dem durch Artikel 18 des EU-USA Luftverkehrsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss.

Zu Art. 4:

Artikel 4 enthält Regelungen für die Beteiligung von Island und Norwegen an Schiedsverfahren nach Artikel 19 des EU-USA Luftverkehrsabkommen.

Zu Art. 5:

Artikel 5 regelt den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und Island und Norwegen.

Zu Art. 6:

Artikel 6 regelt den Einbezug von Island und Norwegen bei der Anwendung der Regelungen des EU-USA Luftverkehrsabkommens betreffend staatliche Beihilfen und Subventionen.

Zu Art. 7:

Artikel 7 enthält Regelungen und Verfahren für das Außerkrafttreten oder die Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens für die jeweiligen Vertragsparteien.

Zu Art. 8:

Artikel 8 regelt die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Zu Art. 9:

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.